

8.11.2022

Stellungnahme des Baudezernats zur Vorlage BV/0756/2022

Klimaschutz-Maßnahmen in Eberswalde

Der Fraktion SPD | BFE

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass Bauherren bei Versiegelung von Flächen durch Bauvorhaben verpflichtet werden, die versiegelten Flächen durch Dach- und/ oder Wandbegrünung auszugleichen. Über begründete Ausnahmefälle beraten beziehungsweise beschließt der ASWU beziehungsweise die StVV.*

Eine Verpflichtung zur Gebäudebegrünung kann nach geltendem Recht nur durch Bebauungsplan oder örtliche Bauvorschrift begründet werden. Im Zusammenhang mit neu zu erschließenden Baugebieten ist dies bereits geschehen, so z.B. im Bebauungsplan Nr. 606 "Christel-Brauns-Weg" mit grünordnerischen Festsetzungen wie u.a. der Pflicht zur Begrünung von Außenwandflächen baulicher Nebenanlagen und dem Verbot von Schottergärten.

Vor Erlass einer Satzung für eine örtliche Regelung, die in Eigentumsrechte eingreift, ist stets ein Abwägungsprozess der maßgeblichen Belange des Einzelnen und der Allgemeinheit zu führen. Eine Verpflichtung zur Gebäudebegrünung schränkt die Bauherren in der architektonischen und auch in der technischen Gestaltung des Gebäudes weiter ein. Auch entstehen für die Bauherren zusätzliche Kosten. Dach- und Fassadenbegrünungen setzen die Auswahl geeigneter Begrünungssysteme voraus. Für die Planung, Errichtung und die Wartung derartiger Systeme ist entsprechende Fachkunde hinzuzuziehen. Um Schäden am Gebäude zu verhüten und Gefährdungen der Nutzerinnen und Nutzer auszuschließen, ist eine intakte Bausubstanz und eine ausreichende Standsicherheit auch bei zusätzlichen Lasten zwingende Voraussetzung. Bei vorhandenen Gebäuden im Bestand kann davon regelmäßig nicht ausgegangen werden. Bei neu zu errichtenden Gebäuden entstehen zusätzliche Kosten auch bei der Tragwerksplanung, insbesondere bei begrünten Dächern. Für Fassadenbegrünungen prinzipiell ungeeignet sind die verbreiteten energetischen Wärmedämmverbundsysteme, die für großflächige Rankhilfen weniger Halt bieten als Außenwände im Mauerwerksverband oder Wände aus Beton.

Bebauungspläne und örtliche Bauvorschriften sind gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern durch den Bürgermeister der Stadt Eberswalde als Behörde zu vollziehen. Dies lässt es aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht zu, dass über begründete Ausnahmefälle im ASWU beraten bzw. durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wird.

Die Erarbeitung einer Satzung, die Umsetzung und die Überwachung der örtlichen Verpflichtung zu einer „Dach- und/oder Wandbegrünung“ außerhalb von Bebauungsplänen erfordert zusätzlich Personal in den betroffenen Fachämtern – hier ist abzuwägen, ob diese weitere Bürokratie und die erheblichen Kosten das richtige politische Zeichen sind. Eine Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung könnte das Thema auf der richtigen Ebene – der des Landesgesetzgebers - regeln und damit die Kommunen entlasten.

Im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten der Stadt Eberswalde wird jedoch diesem Ansinnen bereits bei der Aufstellung von BPL entsprochen, indem bereits seit längerem im Rahmen des Verfahrens geprüft wird, welche zulässige GRZ für die Umsetzung des Vorhabens angemessen ist und die zulässige GRZ gemäß BauNVO nicht ausgeschöpft wird. Z.B. im BPL 708 "Clara-Zetkin-Siedlung...", 2. Änderung - östlich des Bärbel-Wachholz-Weges wurde nur GRZ 0,3 festgesetzt, im BPL 606 "Christel-Brauns-Weg" nur eine GRZ 0,25, im BPL 324 "Käthe-Kollwitz-Straße" nur eine GRZ 0,3. Des Weiteren werden Festsetzung von Baufeldern in BPL so formuliert, um zusammenhängende Grünbereiche und Gehölzpflanzungen zu sichern und, wo Standorte es erlauben (Altlasten, Grundwassersituation), Festsetzung der Regenwasserversickerung vor Ort, um Retentionsflächen zu sichern getroffen. Auch Festsetzung von Dach- und Fassadenbegrünung im BPL wurden getroffen: BPL 422 "Hufnagelquartier": Festsetzung zur Dachbegrünung bei Dachflächen unter 20° Neigung, BPL 606 "Christel-Brauns-Weg": Fassadenbegrünung von Nebenanlagen.

*2. Alternativ ist zu prüfen, ob ein Anreizprogramm für die Entsiegelung möglich ist.*

Zur Schaffung von Anreizen für die Entsiegelung gibt es bereits das Förderprogramm für Umweltprojekte, darin sind schon jetzt Zuschüsse für Entsiegelung und Begrünung privater Flächen möglich (entsprechend zur Verfügung stehender HH-Mittel). Auch die Kostenübernahme von Entsiegelungsmaßnahmen über Kompensationserfordernis von Bauvorhaben Dritter ist möglich (Ansprechpartner: UNB, Amt 61), wenn sich der privater Grundstückseigentümer bereit erklärt, auf eine Wiederbebauung zu verzichten.

Über Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Klimaschutz/Klimaanpassung wird auch das Thema Flächenversiegelung und deren Wirkung angesprochen.

*3. Eine Begrünung von Oberflächen (Dächern, Fassaden, Straßenzügen) fördert durch Abgabe von Feuchtigkeit Verdunstungskühlung und wirkt damit in Hitzeperioden der Entstehung von Hitzeinseln entgegen. Dach und Fassadenbegrünungen sind ebenfalls geeignet, Starkniederschläge möglichst gut abzufangen. Die Verwaltung der Stadt Eberswalde wird daher beauftragt, auf allen neu zu errichtenden und zu sanierenden städtischen Dach- und/oder Fassadenflächen eine Begrünung, ggf. neben der Errichtung von Solarthermie- oder Photovoltaik (PV)- Anlagen, zu prüfen. Sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, erfolgt nach einer auf den jeweiligen Standort*

*bezogenen Abwägung die Umsetzung von Begrünungen alleinig und/oder kombiniert mit Solarthermischen oder PV-Anlagen. Bei zu sanierenden Dachflächen erfolgt die Installation der Begrünung unter Berücksichtigung der Baustatik und ggf. des Denkmalschutzes.*

Die Einbeziehung dieser Überlegungen im Sinne einer ersten Prüfung in die zu planenden Vorhaben ist möglich und erfolgt bereits. In wie weit eine detaillierte Planung mit allen notwendigen Fachgutachten und deren erheblichen Kosten sinnvoll ist, wird in jedem einzelnen Projekt betrachtet.

*4. Im Innenstadtbereich sind insbesondere im Bereich von Gehwegen Wasserspeicher wie Zisternen, bzw. mehr Versickerungsflächen z.B. in Form von „City Poldern“ einzuplanen. Die Entsiegelung von Gehwegen dient der Aufnahme und Ableitung von Niederschlägen. Bei der Erneuerung von Wegen soll ebenfalls auf Entsiegelung geachtet werden.*

Bei allen Straßenneubaumaßnahmen werden mögliche Klimaschutz-Maßnahmen geplant und umgesetzt. So werden z.B. dort wo es die Baugrund- und Platzverhältnisse zulassen, bei Straßenneubaumaßnahmen das Regenwasser in Mulden geleitet und versickert (Planungen: Ringstraße, Cottbuser Straße, Schorfheidestraße, C.-Brauns-Weg, Schellengrund, bereits gebaut: Am Wurzelberg, Max-Lull-Straße, Wiesenstraße, kompletter Straßenneubau C.-Zetkin-Siedlung, Erna- Bürger-Weg, Ostender Höhen, Barnimhöhe, K.-Marx-Ring,).

Weiterhin werden da, wo die Platzverhältnisse keine Mulden zulassen, im Bereich von Gehwegen und Fahrbahnen unterirdische Versickerungsrigolen für Regenwasser der Straße eingebaut (z.B. Anliegerstraßen Norden, Anliegerstraße Ostend, Mozartstraße).

Eine weitere Maßnahme sind Versickerungsbecken zum Auffangen und Versickern des Regenwassers von Straßen an Ort und Stelle (z.B. Becken Schönholzer Straße, Becken Frankfurter Allee, Becken Neuruppiner Straße, Becken Ostender Höhen, Becken Max-Lull-Straße, Becken Hausberg).

Bei Gehwegsanierungen werden nicht benötigte Gehwegbreiten reduziert und dafür unversiegelte Grün- und Versickerungsflächen geschaffen (z.B. Werbelliner Straße, R.-Koch-Straße, Heegermühler Straße).

*5. Bei der Planung von Straßen und Gehwegen soll als Maßnahme zur Verbesserung von Baumvitalität und -lebensdauer ein ausreichender Wurzelraum bei Stadtbäumen berücksichtigt werden.*

Diese Maßnahmen wurden bereits mit dem Beschluss "Neues Grün für Eberswalde" durch die STVV am 28.02.2019 beschlossen.

*6. Im Stadtgebiet ist an Straßen die (Wieder-) Begrünung mit geeigneten Trocken-, Hitze- und Spätfrosttoleranten Baumarten der Einrichtung von Parkplätzen vorzuziehen, wobei Erkenntnisse aus dem Forschungsprojekt "Trees4Streets" bei der Auswahl klimaangepasster Straßenbäume einbezogen werden sollen. Die (Wieder-) Bepflanzung soll bei der Planung der Straßenquerschnitte berücksichtigt werden.*

Die Prüfung zur Pflanzung von Bäumen erfolgt bei allen Straßenplanungen und auch bei Unterhaltungsmaßnahmen. Die Straßenplanungen mit den entsprechenden Querschnitten und möglichen Baumstandorten werden nach Vorberatung im ASWU dem Hauptausschuss bzw. der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorgelegt. Auch die Pflanzung von Klimabäumen wird dabei berücksichtigt (z.B. Baumpflanzungen Straßenneubau aus dem Forschungsprojekt "Trees4Streets" in der Max-Lull-Straße, C.-von-Ossietzky-Straße und Wiesenstraße, Baumpflanzungen bei Gehwegsanierungen z.B. Heegermühler Straße, Werbelliner Straße, Triftstraße und R.-Koch-Straße)